

„...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Landesgesetzes über gefährliche Hunde (§ 1 Abs. 2 LHundG) begehren. Im Einzelnen fordern Sie die Aufgabe einer der Kernregelungen des Landeshundegesetzes, nämlich die Streichung der Bestimmung des § 1 Abs. 2 LHundG über die ihrer Rasse nach (bundesweit) als gefährlich eingestuft Hunde. Beißvorfälle sollen präventiv durch nachgewiesene Sachkunde bei den Hundehaltern reduziert werden.

Bei Ihrer Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere 1133 Personen mitzeichneten, endete am 24. Mai 2012.

Mit Schreiben vom 14. November 2012 teilten wir Ihnen mit, dass der Petitionsausschuss den Beschluss gefasst hat, Ihre Eingabe zurückzustellen, da noch Beratungsbedarf bestand.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 18. Sitzung am 28. Mai 2013 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, Ihrem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der bestehenden Gesetzeslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern und für Sport im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 7. September 2012 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit dem Landesgesetz über gefährliche Hunde (Landeshundegesetz - LHundG) vom 22. Dezember 2004 wurde die Gefahrenabwehrverordnung - Gefährliche Hunde - vom 30. Juni 2000 außer Kraft gesetzt. Inhaltlich wurden die in dieser Gefahrenabwehrverordnung enthaltenen ordnungsrechtlichen Regelungsinstrumente im Landeshundegesetz beibehalten und durch weitere Vorgaben zur Gefahrenabwehr (z.B. Anzeigepflicht der Haltung eines gefährlichen Hundes) sowie durch Ergänzungen der Bußgeldtatbestände zur Ahndung von Verstößen komplettiert.

Die Regelung der Rechtsmaterie durch ein Gesetz im formellen Sinne war notwendig geworden, nachdem das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 28. Juni 2004, BVerwG 6 C 21.03) hinsichtlich der rheinland-pfälzischen Gefahrenabwehrverordnung - Gefährliche Hunde - zu dem Ergebnis kam, dass weitreichende Bewertungs- und Entscheidungskompetenzen, die ‚politisch geprägt oder mitgeprägt‘ sind, wie etwa die Festlegung von Rasselisten, nicht der Exekutive zugewiesen sind, sondern dem Parlamentsvorbehalt unterliegen. ‚Namentlich hat der Gesetzgeber die etwaige Einführung so genannter Rasselisten selbst zu verantworten‘.

Der Landesgesetzgeber hat dieser Vorgabe mit dem LHundG Rechnung getragen. Nach § 1 Abs. 2 LHundG gelten folgende Hunde aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit als gefährlich:

- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Pit Bull Terrier
- sowie Hunde, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen.

Weiterhin gelten Hunde nach § 1 Abs. 1 LHundG als gefährlich, die

- sich als bissig erwiesen haben,
- Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
- in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben,
- eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

Forderungen nach einer Änderung des Landeshundegesetzes waren in den letzten Jahren bereits wiederholt Gegenstand von verschiedenen Petitionsverfahren, Eingaben wie auch Gerichtsverfahren. Nach eingehenden Prüfungen hält die Landesregierung - im Kontext mit dem Bund wie auch den anderen Bundesländern - an den bewährten Regelungen präventiver Gefahrenabwehr fest.

Insgesamt hat sich das rheinland-pfälzische Landeshundegesetz insbesondere im Sinne präventiver Gefahrenabwehr sehr gut bewährt und bietet den zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörden eine angemessene und wirkungsvolle Rechts- und Handlungsgrundlage zur Reduzierung der von bestimmten Hunden ausgehenden Gefahren.

Auch dem aktuell vorliegenden Antrag der Petentin kann aus Sicht der Landesregierung nicht gefolgt werden.

Mit der Petition fordert die Petentin die Aufgabe einer der Kernregelungen des Landeshundegesetzes, nämlich die Streichung der Bestimmung des § 1 Abs. 2 LHundG über die ihrer Rasse nach (bundesweit) als gefährlich eingestuft Hunde. Beißvorfälle sollen präventiv durch nachgewiesene Sachkunde bei den Hundehaltern reduziert werden.

Aus den - nicht nur aus Sicht des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur (ISIM) für den Erlass und Vollzug des Landesgesetzes über gefährliche

Hunde - maßgeblichen Aspekten vorbeugender Gefahrenabwehr müssen allerdings die bewährten Normen beibehalten werden.

Dies gilt gerade auch für die rassespezifischen Regelungen des § 1 Abs. 2 LHundG, welche sich - bezogen auf die dort genannten ‚Listenhunde‘ (American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Pit Bull Terrier sowie von diesen abstammende Hunde) - auch in den - strafbewehrten - bundesgesetzlichen Einfuhrverboten des ‚Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland‘ vom 12. April 2001 (BGBl. I 2001, S. 530) ebenso wieder finden (dort noch zusätzlich ergänzt um die Rasse Bullterrier) wie in nahezu allen einschlägigen Verordnungen und Gesetzen der anderen Bundesländer (dort mit zum Teil noch weitaus mehr der Rasse nach als gefährlich eingestuften Hunden).

Wie verschiedene Bund-Länder-Umfragen zeigen, haben sich die einschlägigen Regelungen zur präventiven Abwehr der von (gefährlichen) Hunden ausgehenden Gefahren im Wesentlichen bundesweit bewährt.

So verkennt die Petentin auch die tatsächlichen und zahlenmäßigen Zusammenhänge, sofern sie unter Verweis auf die seitens der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als Landesordnungsbehörde seit dem Jahr 2001 geführten - unter dem Link <http://www.add.rlp.de/Kommunale-und-hoheitliche-Aufgaben,-Soziales/Ordnungswesen,-Hoheitsangelegenheiten/Ordnungsrecht/Gefaehrliche-Hunde/> veröffentlichten - Beißstatistiken die Schlussfolgerung zieht, dass angesichts der absoluten Zahl von 5310 Beißvorfällen, bei denen es zur Verletzung von Menschen und Tieren bzw. zur Tötung von Tieren kam, ‚nur‘ 4,52 Prozent - absolut demnach 240 Fälle - auf das Konto von nach dem LHundG als gefährlich eingestuften Rassen (bzw. Kreuzungen) gehe.

Hier muss insbesondere berücksichtigt werden, dass diese Hunde trotz weitreichender Restriktionen und Auflagen (Anleingebot, Maulkorbzwang, besondere Sachkunde- und Zuverlässigkeitsnachweise etc.) sowie weiter sinkenden Bestandszahlen nach wie vor negativ in den Beißstatistiken verzeichnet werden müssen.

Positiv kann vielmehr anhand der Beißstatistiken festgestellt werden, dass die absoluten Bestandszahlen und damit einhergehend die Beißvorfälle bei den so genannten Listenhunden tatsächlich erheblich reduziert werden konnten.

So betrug in den vier Jahren vor Inkrafttreten des Landeshundegesetzes (2001 bis 2004) die Zahl der registrierten Beißvorfälle $40 / 44 / 23 / 23 = 130$ durchschnittlich mehr als 32 Fälle pro Jahr.

In den ersten vier Jahren nach Inkrafttreten des Landeshundegesetzes (2005 bis 2008) betrug die Zahl der registrierten Beißvorfälle 23 / 21 / 23 / 11 = 78 durchschnittlich unter 20 Fälle pro Jahr.

In den darauf folgenden drei Jahren (2009 bis 2011) betrug die Zahl der registrierten Beißvorfälle ‚nur‘ noch 2 / 4 / 9 = 15 durchschnittlich 5 Fälle pro Jahr.

Nach einer aktuellen Gegenüberstellung der ADD (Stand: Juli 2012) waren in Rheinland-Pfalz im Jahr 2001 insgesamt 4167 Hunde nach § 1 Abs. 2 LHundG registriert und somit ihrer Rasse nach als gefährlich eingestuft.

Bis Juli 2012 konnte diese Zahl auf nahezu ein Viertel (27 Prozent) reduziert werden. Derzeit werden noch 1126 Hunde der als besonders gefährlich eingestuften Rassen bzw. Abkömmlinge davon in Rheinland-Pfalz gehalten und ordnungsbehördlich kontrolliert.

Bezogen auf die Vergleichszahlen ‚Beißvorfälle 2001 bis 2004 bzw. 2009 bis 2012‘ konnte somit eine überproportionale Reduzierung von durchschnittlich 32 auf 5 Fälle pro Jahr bei den der Rasse nach als gefährlich eingestuften ‚Listenhunden‘ erreicht werden.

Nachstehend ein entsprechender Zahlenspiegel über die als gefährlich eingestuften Hunde (§ 1 Abs. 1 und 2 LHundG) vom Jahr 2001 bis zum Juli 2012 aus denen der geschilderte Rückgang zu ersehen ist.

Weiterhin sind auch die Fallzahlen von Verstößen nach § 2 LHundG (Zucht und Handel) bzw. § 3 LHundG (Illegale Haltung) dargestellt. Auch die Zahlen der Verstöße gegen die bundesrechtliche Regelung (Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland) sind angefügt.

Nach Erstellung der Chipkennzeichnungsdatei der ADD im Dezember 2001 waren zum damaligen Zeitpunkt folgende Zahlen verzeichnet:

Hunde nach § 1 Abs. 1 LHundG	578
<u>Hunde nach § 1 Abs. 2 LHundG</u>	<u>4167</u>
Gesamt	4745

Davon waren nach den drei Rassen eingestuft:

American Staffordshire Terrier	1513
American Staffordshire Terrier-Mix	791
Pit Bull Terrier	827
Pit Bull Terrier-Mix	586

Staffordshire Bullterrier	269
Staffordshire Bullterrier-Mix	97

Die aktuellen Zahlen (Juli 2012) belaufen sich laut Chipkennzeichnungsdatei wie folgt:

Hunde nach § 1 Abs. 1 LHundG	218
<u>Hunde nach § 1 Abs. 2 LHundG</u>	<u>1126</u>
Gesamt	1344

Davon waren nach den drei Rassen eingestuft:

American Staffordshire Terrier	398
American Staffordshire Terrier-Mix	310
Pit Bull Terrier	168
Pit Bull Terrier-Mix	156
Staffordshire Bullterrier	48
Staffordshire Bullterrier-Mix	30

Nach den Erkenntnissen der ADD machen die Verkaufsportale im Internet (dhd24.com, haustier-anzeiger.de, tiere.de, hundefinder.de. und viele andere mehr) die illegale Beschaffung für solche Listenhunde sehr leicht. Hier wird seit einigen Jahren eine steigende Zahl von illegalen Hundehaltungen bzw. auch Zucht- und Handelsverboten registriert.

Nach dem LHundG wurden in Rheinland-Pfalz folgende Fälle registriert:

Haltung ohne Haltungserlaubnis nach § 3 LHundG:

Jahr 2007 :	13 Fälle
Jahr 2008 :	39 Fälle
Jahr 2009 :	33 Fälle
Jahr 2010:	49 Fälle
Jahr 2011:	52 Fälle
Jahr 2012:	21 Fälle (bis 17. Juli 2012)

Verstöße gegen Zucht- und Handelsverbot nach § 2 LHundG:

Jahr 2006:	2 Fälle
Jahr 2007:	3 Fälle
Jahr 2008:	4 Fälle
Jahr 2009:	6 Fälle
Jahr 2010:	5 Fälle

Jahr 2011: 9 Fälle
Jahr 2012: 0 Fälle (bis 17. Juli 2012)

Gegen die bundesgesetzlichen Regelungen (Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland sowie die Verordnung zum Einfuhr- und Verbringungsverbot von gefährlichen Hunden in das Inland) wurden folgende Verstöße registriert:

Jahr 2006: 9 Fälle
Jahr 2007: 16 Fälle
Jahr 2008: 9 Fälle
Jahr 2009: 2 Fälle
Jahr 2010: 6 Fälle
Jahr 2011: 5 Fälle
Jahr 2012: 7 Fälle (bis 17. Juli 2012)

Die mit dem Rückgang der Gesamtzahl der Rassehunde einhergehende Reduzierung der von diesen Hunden ausgehenden Beißvorfälle belegt, dass die gesetzgeberischen Zielsetzungen, die mit dem LHundG verfolgt wurden, zu einem guten Teil realisiert werden konnten. Das Gesetz hat mithin nachweisbar dazu beigetragen, den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden zu verbessern.

Die weiteren Regelungsinstrumente des LHundG - wie etwa der Leinen- und Maulkorbzwang - finden große Akzeptanz und Zustimmung der (im Umgang mit Hunden oftmals verunsicherten, selbst nicht Hunde besitzenden) Bevölkerung und haben neben der objektiven Verbesserung der Sicherheitssituation auch das subjektive Sicherheitsgefühl nachhaltig gestärkt.

Das LHundG hat sich daher bei zusammenfassender Bewertung bewährt. Bereits vor diesem Hintergrund besteht keine Veranlassung, die Rasseliste in Gänze entfallen zu lassen, eine einzelne Rasse aus der Liste zu streichen oder die Unwiderlegbarkeit der Gefährlichkeit eines Listenhundes durch einen Wesenstest zu ersetzen.

Die Länder sind lediglich im Rahmen allgemeiner Gefahrenabwehr befugt, Regelungen zum Umgang mit gefährlichen Hunden zu erlassen. Rheinland-Pfalz hat dies mit dem zwischenzeitlich bewährten Landesgesetz über gefährliche Hunde getan. Die im Innenressort angesiedelten Zuständigkeiten zum Vollzug des Landesgesetzes über gefährliche Hunde (LHundG) sind allerdings auf einschlägige Verbote bzw. auf den ordnungsbehördlich überwachten Umgang mit gefährlichen Hunden beschränkt.

Darüber hinaus gehende Regelungserfordernisse können nur unter den Aspekten art- und tierschutzgerechter Hundehaltung betrachtet werden. Insoweit bestehen etwaige Gesetzgebungskompetenzen allerdings vorrangig auf Bundesebene.

Die Festlegung erhöhter Standards für die allgemeine Hundehaltung und Hundezucht muss aber durchaus kritisch gesehen werden. Insbesondere muss darauf geachtet werden, dass Kommunen wie auch Bürgerinnen und Bürger nicht mit immer neuen Aufgaben, Standards und Forderungen (Sachkundenachweis für alle Hundehalter, Schaffung von Hundefreilaufzonen, Kennzeichnungs- und Registrierpflichten für alle Hunde, Haftpflichtversicherungs-Pflicht für alle Hunde etc.) ungerechtfertigt überzogen werden, ohne entscheidende Verbesserungen im Zusammenleben von Hund und Mensch, Hundehalter und Nicht-Hundehalter zu erzielen.

Die Einführung eines ‚Hundeführerscheins für Alle‘ im Rahmen präventiver Gefahrenabwehr und vor dem Hintergrund der bestehenden Regelungen und Möglichkeiten des Polizei- und Ordnungsrechts wäre jedenfalls weder erforderlich noch verhältnismäßig. Die Forderung nach einem allgemeinen Sachkundenachweis könnte daher allenfalls im Tierschutzrecht durch den Bundesgesetzgeber Berücksichtigung finden.

Zusammenfassend ist zu der vorliegenden Petition im Ergebnis festzuhalten, dass in erster Linie durch die strikte Umsetzung des Landeshundegesetzes in seiner Fassung vom 22. Dezember 2004 ein konstanter Rückgang des Bestandes an gefährlichen Hunden zu verzeichnen ist. Dies und die Umsetzung der entsprechenden Auflagen (Nachweis über Zuverlässigkeit, Sachkunde, Haftpflichtversicherung, Maulkorb- und Leinenpflicht) gegenüber den Haltern führen zu einem deutlichen Rückgang der Beißvorfälle bei den als gefährlich eingestuften Rassen.

Die zu verzeichnende Zunahme der Beißvorfälle bei den dem Verhalten nach als gefährlich eingestuften Hunden beruht nach fachlicher Einschätzung neben der tendenziellen Zunahme privater Hundehaltung darauf, dass u.a. durch einschlägige Berichterstattung in den Medien eine gewisse Sensibilisierung der Bevölkerung eingetreten ist und Vorfälle eher angezeigt werden.

Weitere Restriktionen gegenüber allen Hunden bzw. Hundehaltern wie etwa generelle Anleinplichten und Genehmigungsvorbehalte sowie die Vorlage polizeilicher Führungszeugnisse sind im Rahmen präventiver Gefahrenabwehr weder verhältnismäßig noch erforderlich.

Das Landeshundegesetz hat sich im Sinne präventiver Gefahrenabwehr in den letzten nahezu acht Jahren vollumfänglich bewährt. Der diesbezüglichen Eingabe kann aus Sicht der Landesregierung nicht entsprochen werden.“

Der Petitionsausschuss hat die Legislativeingabe in seiner 13. Sitzung am 30. Oktober 2012 beraten und den Beschluss gefasst, diese zunächst bis zur Einführung der Heimtierschutzverordnung zurückzustellen.

Der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – Bundesratsdrucksache 300/2/12 – zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, fordert Folgendes:

„Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 2 a)

- a) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Vorlage eines Entwurfs einer Heimtierschutzverordnung, in der umfassend die Anforderungen an die Haltung, Pflege, Kennzeichnung, Sachkunde, Abgabe und Zucht von Heimtieren geregelt werden.

- b) Soweit nach Auffassung der Bundesregierung die bestehenden Ermächtigungen des § 2 a Tierschutzgesetzes zum Erlass einer Heimtierschutzverordnung nicht ausreichen, wird die Bundesregierung gebeten, entsprechende Ermächtigungen in das Tierschutzgesetz aufzunehmen.“

Dieser Antrag wurde in der 899. Bundesratssitzung am 6. Juli 2012 mit Mehrheit abgelehnt. Das Dritte Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes wurde in der 214. Sitzung des Bundestags am 13. Dezember 2012 mit Mehrheit angenommen.

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat daher keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Gesetzeslage zu unterstützen. Der Petitionsausschuss hat daher in seiner 18. Sitzung am 28. Mai 2013 den Beschluss gefasst, Ihrem Anliegen nicht abzuhelpfen.

Dieser Bescheid wird gemäß Nummer 12 der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen im Internet veröffentlicht.“